

Schutz vor Genitalverstümmelung

Deutschland: Müttern droht Sorgerechts-Entzug im Falle von "Beschneidungen" und ÄrztInnen ein Berufsverbot

Dresden - Einem Grundsatzurteil des deutschen Bundesgerichtshofs darf Müttern aus afrikanischen Ländern das Sorgerecht für ihre Töchter eingeschränkt werden, falls den Mädchen bei einem Urlaub im früheren Heimatland eine dort übliche Verstümmelung der Genitalien droht. Das Urteil erging im Fall einer Mutter aus Gambia, wo je nach Ethnie bis zu 90 Prozent aller Mädchen vor oder mit Einsetzen der Pubertät beschnitten werden.

Laut internen Aufzeichnungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge leben in Deutschland etwa 24.000 beschnittene Migrantinnen (Stand: 2002) und etwa 6000 gefährdete Mädchen. Der Frauen- und Familienausschuss des Bundestags bezeichnet die Beschneidung als schwere Menschenrechtsverletzung, die in ihrer Intensität etwa einer Folter nicht nachsteht.

Dennoch wurde bereits gegen ÄrztInnen in Deutschland ermittelt, die solche Verstümmelungen für hohes Honorar vorgenommen haben sollen. Die Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes in Tübingen recherchiert eigenen Angaben zufolge derzeit einen Fall, der bei der Staatsanwaltschaft und der Ärztekammer angezeigt werden soll.

Hohe Haftstrafen

Bei einer Verurteilung müssen ÄrztInnen mit Haftstrafen wegen Körperverletzung und Berufsverbot von bis zu fünf Jahren rechnen. Eltern können wegen Misshandlung Schutzbefohlener verfolgt werden.

Besondere strafrechtliche Regelungen zur weiblichen Genitalverstümmelung wurden in Europa bisher in Österreich, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Schweden und Norwegen erlassen.

Die weibliche Beschneidung wird vor allem in 28 afrikanischen Ländern mit muslimischer Tradition praktiziert. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt die Zahl der beschnittenen Frauen in Afrika auf 130 Millionen.

Im Gegensatz zur männlichen Beschneidung der Vorhaut handelt es sich bei der weiblichen um eine schwere Genitalverstümmelung mit teilweise massiven gesundheitlichen Folgeschäden. Die häufigste Form ist die so genannte Exzision, die komplette oder teilweise Amputation der Klitoris und der inneren Schamlippen. Bei der extremen Form der Beschneidung werden zusätzlich auch die äußeren Schamlippen teilweise entfernt und die Scheide dann bis auf eine reiskorngroße Öffnung zugenäht.

In Gesellschaften, die Genitalverstümmelung praktizieren, wird dies oftmals in ein zeremonielles Fest eingebettet. Die Praxis wird deshalb nicht infrage gestellt und gilt als normal. Bei dem oft mit schmutzigen Rasierklingen oder gar Glasscherben durchgeführten Ritus sterben laut Angaben der Frauenschutzorganisation Intact etwa fünf bis zehn Prozent der Mädchen. (DER STANDARD, Printausgabe 27.01.2005)